



NEUES IM ÖLN UND DEN BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

~~+ 10 % N und P~~

Suisse-Bilanz

Ziel: Reduktion der Nährstoffüberschüsse

Suisse-Bilanz: Streichung des Fehlerbereichs von + 10 % beim Stickstoff (N) und Phosphor (P)

Anforderungen für die **Suisse-Bilanz 2024**, die im Jahr **2025 kontrolliert** wird.

> 3 ha OAF = 3,5 % der AF als BFF

Biodiversitätsförderflächen

Ab 2023 Neuer BFF-Typ: **Getreide in weiter Reihe**; PSB für **Nützlingsstreifen**

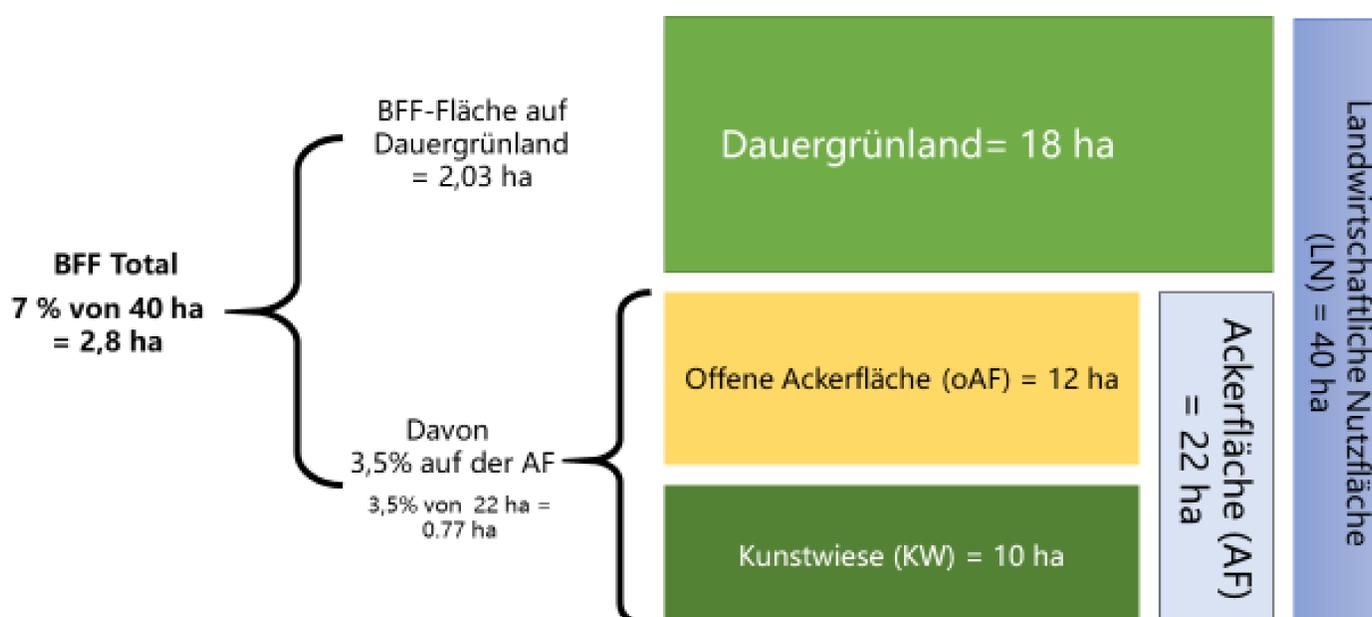
Nur für die Tal- und Hügelzone Falls > 3 ha offene Ackerfläche (OAF) = Pflicht 3,5 % der Ackerfläche (AF) als BFF anzulegen

Ab 2024

Anerkannte BFF: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, Getreide in weiter Reihe (max. 50 % der 3,5 %), Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche, regionspezifische Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mit 7 % BFF

Berechnungsbeispiel für 7 % BFF mit 3,5 % Acker-BFF



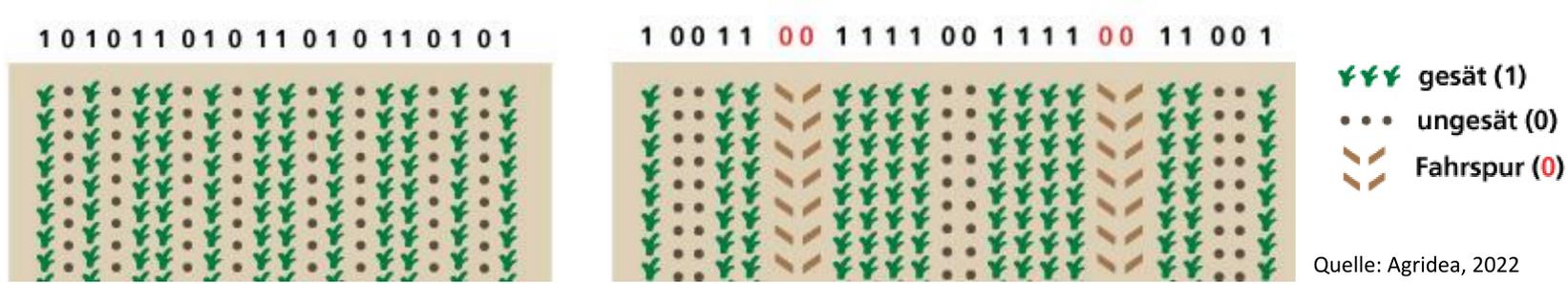
NEUE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

X Blühstreifen
 CHF 2 500.–

Nützlingsstreifen (NS)		
	Offene Ackerfläche (OAF)	Dauerkulturen (DK)
Anlage	In Streifen, 3–6 m breit, über die ganze Länge der Ackerkultur	Zwischen den Reihen; mind. 5 % der Fläche der angemeldeten DK
Einschränkung	Nur vom BLW bewilligte Mischungen, nur Tal- und Hügelzone	
Verpflichtung	Min. 100 Tage	4 Jahre
Saat	Jedes Jahr oder jedes 4. Jahr Frühjahressaat vor dem 15. Mai oder Herbstsaat (ab September)	Mehrjährig alle 4 Jahre vor dem 15. Mai
Düngung und PSM	keine Düngung; keine PSM, ausser Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen	
Schnitt	einjährig: verboten mehrjährig: ab dem 2. Standjahr jeweils max. ½ der Fläche zwischen dem 1.10. und 1.03.	alternierend ½ der Fläche; mind. 6 Wochen zwischen 2 Schnitten auf der gleichen Fläche
Anmeldung	Als eigene Kultur	Als Attribut auf der Dauerkultur
Beiträge	CHF 3 300.–/ha Nützlingsstreifen (NS)	CHF 4 000.–/ha NS (Basis 5 % der DK)

Getreide in weiter Reihe	
	Anforderung
Getreide	Sommer- oder Wintergetreide
Saat	min. 40 % der Reihen bleiben ungesät min. 30 cm Reihenabstand Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt
Unkraut-bekämpfung; PSM	Frühling: 1x Striegeln bis zum 15.04. oder 1x Herbizidanwendung Herbst: Herbizidanwendung und Striegeln Übrige zugelassene PSM für Behandlungen von Getreidekulturen im Feldbau erlaubt
Düngung	Erlaubt
Beiträge	CHF 300.–/ha
Anrechenbar-keit	TZ, HZ ab 2024: max. 50 % der erforderlichen 3,5 % BFF auf der AF sind anrechenbar. Nur diese Fläche zählt zur Erfüllung der geforderten 7 % BFF. 2023 und übrige Zonen ab 2024: Fläche zählt nicht zum 7 % BFF-Anteil.

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand. 8 Reihen (40%) ungesät
 Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand. 10 Reihen (40%) ungesät



Quelle: Agridea, 2022